



<b>Bauanträge und -anfragen</b> <b>Bauantrag Eichenstraße</b> <b>Bauantrag für die Errichtung einer beleuchteten</b> <b>Werbetafel in Wittlich, Gemarkung Neuerburg, Flur</b> <b>10, Flurstück 89/4</b>	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.2024/A0052.or
	Vorlagennummer:	2024/172
	Datum:	16.05.2024
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	05.06.2024	öffentlich	beschließend

### ***Beschlussvorschlag:***

**Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel wird erteilt.**

### Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten Werbetafel.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich im Stadtteil Neuerburg. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Eine Satzung über die Zulässigkeit, die Anordnung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten besteht für diesen Bereich nicht.

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel (2,73 m Höhe x 3,75 m Breite) für wechselnde Plakatwerbung. Die Werbetafel wird freistehend auf U-Eisen mit einer Sockelhöhe von 0,80 m errichtet, sodass die Werbeanlage eine Gesamthöhe von 3,53 m aufweist. Gemäß Antragsunterlagen wird die Beleuchtung von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr komplett abgeschaltet.

In der näheren Umgebung befinden sich u. a. Wohngebäude, ein Ingenieurbüro, eine Brennerei sowie zwei Metallbaubetriebe. Die beantragte Werbeanlage ist bauplanungsrechtlich als nichtstörender Gewerbebetrieb anzusehen und in diesem Bereich grundsätzlich allgemein zulässig.

Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die Kreisverwaltung wird im weiteren Verfahren den Landesbetrieb Mobilität beteiligen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:  
Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Fotomontage, Ansicht, Baubeschreibung